



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.43 RRB 1929/0281**  
Titel                       **Ehemündigerklärung.**  
Datum                     14.02.1929  
P.                         136

[p. 136] A. Mit Schreiben vom 12. Januar 1929 ersucht Viktor Müller, Hausierer, geboren am 26. März 1910, von Stüsslingen, Kanton Solothurn, in Seebach, Johannastraße 1, bei Römer, den Regierungsrat, er möchte ihn als ehemündig erklären. Seine Braut: Marie Germaine Römer, geboren 1910, von Recherswil, Kanton Solothurn, in Seebach, sei schwanger.

Die Mutter Karolina Graf geborene Landheer, verwitwete Müller, in Zürich 4, Hardaustraße 59, als Inhaberin der elterlichen Gewalt, hat am 4. Januar 1929 die Einwilligung zur Verhehlung und damit auch zur Ehemündigerklärung ihres Sohnes Viktor Müller gegeben.

B. Das Waisenamt Zürich und der Bezirksrat Zürich stellen in ihren Berichten vom 1. und 7. Februar 1929 den Antrag, dem Gesuche zu entsprechen.

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern und auf Grundlage der Akten, sowie in Anwendung des Artikels 96, Absatz 2, des schweizerischen Zivilgesetzbuches, beschließt:

- I. Viktor Müller, geboren 1910, von Stüsslingen, Kanton Solothurn, in Seebach, mit gesetzlichem Wohnsitz in Zürich, wird für seine Eheschließung mit Marie Germaine Römer, von Recherswil, in Seebach, als ehemündig erklärt.
- II. Die Staatsgebühr von Fr. 12, die Begutachtungsgebühr des Waisenamtes Zürich von Fr. 4. sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren sind vom Gesuchsteller zu beziehen.
- III. Mitteilung an den Gesuchsteller unter Rückschluß von vier Beilagen, den Bezirksrat Zürich, das Waisenamt der Stadt Zürich, das Zivilstandsamt Seebach, sowie die Direktion des Innern.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/18.04.2017]